

Nichtöffentliche Sitzung der 28. Kammer

des Sozialgerichts Dortmund

44139 Dortmund, Ruhrallee 1-3, Landesbehördenhaus, 5. Etage, Saal 510

Dienstag 13.12.2011

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Dr. Evermann**

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: S 28 AS 563/10

**Niederschrift
in dem Rechtsstreit**

XXX XXX, XXX XXX XX, 586XX Iserlohn

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27,
58640 Iserlohn

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498-35502BG0002570 K 116/10

Beklagter

Im Termin zur Erörterung des Sachverhalts erscheinen:

der Kläger, Herr XXX XXX, mit seinem Prozessbevollmächtigten, Herrn Schulte-
Bräucker,

für die Beklagte Herr H. unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte
Generaltermisvollmacht.

Die Vorsitzende erörtert den Sachverhalt mit den Erschienenen.

Der Klägerbevollmächtigte überreicht ein Empfangsbekanntnis zu den Gerichtsakten.

Die Kammervorsitzende weist darauf hin, dass die Frage, ob für die Wohnraumgröße für einen Ein-Personen-Haushalt ab dem 01.01.2010 eine Quadratmeterzahl von 50 zu Grunde zu legen ist, zur Zeit beim BSG anhängig ist. Die LSG-Senate hatten diese Frage unterschiedlich gelöst. Für die streitigen Kosten der Unterkunft bis zum 31.12.2009 weist die Kammervorsitzende darauf hin, dass der Mietspiegel des Märkischen Kreises wohl nicht als Abgich für die Angemessenheit zu Grunde gelegt werden dürfte. Auf frühere Erörterungen wird hierbei Bezug genommen.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Beteiligten folgenden **Vergleich:**

1. Die Beklagte erklärt sich bereit, für den Zeitraum vom 01.12.2005 bis zum 01.01.2007 und ab dem 01.11.2007 bis zum 01.05.2010 sowie für den Zeitraum vom 01.06.2010 bis zum 30.11.2011 weitere Kosten der Unterkunft an den Kläger in Höhe von insgesamt 1.309,80 EUR zu zahlen. Darüber hinaus erklärt sich die Beklagte bereit, in Zukunft die Kosten der Unterkunft in Höhe von 255,00 EUR Kaltmiete zu übernehmen. Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt gesondert. Diese sind nicht Gegenstand dieses Vergleiches. Darüber hinaus erklärt sich die Beklagte bereit, für den Zeitraum ab dem 01.12.2011 aufgrund dieses Vergleichs die laufende Bewilligungsentscheidung zu überprüfen. Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit darüber, dass ab dem 01.01.2012 eine Kaltmiete in Höhe von 255,00 EUR durch die Beklagte an den Kläger zu zahlen ist.
2. Darüber hinaus erklärt sich die Beklagte bereit, die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 50 % zu übernehmen.
3. Damit ist dieser Rechtsstreit vollständig erledigt.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Darüber hinaus erklärt der Klägerbevollmächtigte mit Einverständnis des Klägers
Für den Rechtsstreit S 28 AS 5206/11:

„Mit Abschluss des Vergleichs in der Sache S 28 AS 563/10 erklären wir diesen
Rechtsstreit in Bezug auf die Kosten der Unterkunft für erledigt. In dem Verfahren
S 28 AS 5206/11 sind Klagegegenstand nunmehr lediglich die Regelleistungen.“

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger

Dr. Evermann

W.
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Beginn des Termins: 09:00 Uhr
Ende des Termins: 9:55 Uhr